

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Protokoll der Zentral-Kommission für die Rheinschiffahrt. 1832-1917 1840

11 (12.9.1840)

1840

Fortsetzung der
August-Sitzung.

N^o XI.

Protocoll

der

Central-Commission für die Rheinschiffahrt.

In Gegenwart der nachbenannten Herren Bevollmächtigten:
Für Baden, des Herrn von Mettner,

„ Baiern, des Herrn von Nau, Präsident.

„ Frankreich, „ „ Engelhardt,

„ Hessen, „ „ Verdier,

„ Nassau, des Freiherrn von Pwierlein,

„ Niederlande, des Herrn Ruhr,

„ Preussen, „ „ Westphal.

Mainz, den 15^{ten} September 1840.

§I.

Oberlast.

Durch Beschluss vom 16^{ten} July v. J. / §. II des
XI^{ten} Sitzungs-Protocolls: waren die, von den Bevollmäch-
tigten von Baden, Hessen, Nassau, den Niederlan-
den und Preussen, gemachten Anträge wegen wei-
terer Aufnahme von verschiedenen Artikeln unter die
Ausnahmen von dem Oberlast-Verbote, an den Ober-
Inspector mit dem Auftrage abgegeben worden: seinen
gutaechtlichen Bericht darüber an die einzelnen Bevoll-
mächtigten baldmöglicht gelangen zu lassen, damit
diese davon vor Eröffnung der diesjährigen Session,
zu Einholung von Instructionen bei ihren Regierungen,
Gebrauch machen könnten.

Diesem Auftrage hat der Ober- Inspector
durch die, am 24^{ten} März l. J. an sämmtliche
Bevollmächtigte, gemachte Mittheilung seines
ausführlichen und gründlichen Gutachtens über
den Gegenstand vollkommen entsprochen.

Dasselbe

Dasselbe geht im Wesentlichen dahin, dass in der Unterstellung, dass das Oberlast-Verbot hauptsächlich die sichere Bergung der Güter und die Sicherheit der Fahrt bezwecke, die zur Ausnahme von diesem Verbote vorgeschlagenen neuen Artikel unbedenklich unter die Ausnahmen aufgenommen werden koennen, jedoch unter der Bedingung, dass die Hoche der aus solchen Artikeln bestehenden Oberlast nur in dem Falle unbeschraenkt bleibe, wenn die ganze Ladung daraus besteht; im entgegengesetzten Falle über eine bloße Bejladung solcher Artikel auf dem Verdecke, immer unter Zustimmung der Verloader respective der Versicherer, nicht die Hoche von 4 Fuss übersteigen dürfe. —

In dem §. III des obenangeführten Protocolls war noch ein Antrag des Königlich Französischen Bevollmächtigten über diesen Gegenstand aufgenommen worden, dahin gehend, dass die Central-Commission mittelst eines Supplémentair-Artikels ein für allemal ermächtigt werden moege, je nach dem Handels- und Schiffahrts-Bedürfnisse, nicht nur weitere Ausnahmen vom Oberlast-Verbote zu beschliessen, sondern auch bereits bestehende Ausnahmen wieder aufzuheben. —

Präsidium ersucht nunmehr die Bevollmächtigten ihre Erklärungen über diesen Gegenstand abzugeben.

Baden: Stimmt den Vorschlägen des Ober-Inspectors in dessen Gutachten vom März l. J. lediglich bei.

Hinsichtlich des Königlich Französischen Vorschlages

Vorschlages im §. III des obenangezogenen Protocolls stimmt derselbe, vorbehaltlich der Fassung des Supplémentaire-Artikels, dem Antrage bei.

Bayern. Die Güter, welche in dem Berichte des Ober-Inspectors den früheren angeeignet wurden, um als Oberlast geladen zu werden, sind sämmtlich als leichte Waare oder Sprautgut zu betrachten, und von der Art, dass die weniger gedeckte Lage, selbst bei ungünstiger Witterung keine Nachtheile bringt.

In dieser Hinsicht, und weil die Dampfschiffe die meisten andern Güter, mit Ausnahme der grossen Wein Fässer, Masseln v. v. der Segelschiff-fahrt entziehen, verdient letztere neue Rücksicht, um ihre Ladungen dem Gewicht nach möglichst zu vervollständigen.

Wenn daher Grund vorhanden ist, leichte Waaren als Oberlast zu führen, jetzt mehr als früher zu gestatten, so muss doch in Betracht gezogen werden, dass eine zu grosse Oberlast die Sicherheit der ganzen Ladung gefährden kann;

- 1, Weil der Druck der Oberlast gegen das über dem Wasser befindliche Geboerd - das keinen Gegendruck von Wasser hat - dasselbe leicht in Stücke brechen kann;
- 2, Weil das leichte Gut - ist es nicht fest gepackt - bei heftigen Windstössen über Bord ins Wasser geworfen werden kann;
- 3, Weil das leichte Gut - ist es fest gepackt - durch den Wind gepackt, das Schiff so auf die Seite legen kann, dass das Schiff Wasser schöpft, und die im Bauch des Schiffes liegenden Güter beschädigt werden.

Aus diesen Gründen ist der Unterzeichnete der Meinung:

1, dass

1, dass alle vom Ober-Inspector zur Führung als Oberlast bezeichnete Güter, in dieses Verzeichniss aufgezählt werden sollen.

2, dass die Höhe der Oberlast nie die Höhe der Cajüte übersteigen soll, dass

3, wo die Schiffs-Cajüte niedriger als vier Schuhe ist, die Oberlast die Höhe von 4' nicht übersteigen soll.

4, dass die Central-Commission sich vorbehalten moege, nach Umstaenden das Verzeichniss der zur Ladung als Oberlast benannten Güter, zu vermehren oder zu vermindern, und sie durch Anschlag in den Lade-Stationen öffentlich bekannt zu machen.

Frankreich: ist sub spe rati mit den Vorschlaegen des Ober-Inspectors einverstanden.

Hessen: Stimmt in Bezug auf die in dem Berichte des Ober-Inspectors vom März 1840 entwickelten Ansichten und Anträge,

1^{tes} der Ansicht bei: dass das Verbot mit Oberlast zu fahren vorzugsweise die Sicherheit der Fahrt und die sichere Bergung der Güter betreffen.

2^{tes} in Ansehung der, im XI^{ten} Protocoll v. J. von verschiedenen Uferstaaten zur ausnahmsweisen Zulassung zur oberlastigen Verladung, vorgeschlagenen Artikel, ertheilt man unter den, von dem Ober-Inspector angedeuteten Bedingungen und Voraussetzungen, die diesseitige Zustimmung in der Weise, dass

a) die Höhe der aus diesen Artikeln bestehenden Oberlast nur dann unbeschränkt bleibe, insofern die Ladung lediglich aus dergleichen Artikeln besteht, dass aber

2) im

b) im andern Falle, eine Beiladung auf dem Verdeck, immer jedoch nur unter Zustimmung der Verlader und der Versicherer, zwar nachgesehen werden soll, solche aber die Höhe von 4 Fuss nicht übersteigen dürfe.

Dabei dürfte dann aber noch von den Hafen. Polizey. Behörden und respectu den Fertiggern nach einem, von hiesiger Grossherzoglicher Handelskammer, vorgetragenen beachtungswerthen Wunsche darauf Rücksicht zu nehmen seyn: ob in dem Schiffsraum viel schwere und nicht etwa viele sogenannte Sprautz-Güter verladen sind, indem ersteren Falls eine Oberlast weniger bedenklich erscheint, als in dem letzteren.

3.) endlich mochten auch die Erhebungs-Aemter auf den von dem Ober-Inspector gerügten Missbrauch der hauptsächlich von dem Niederrhein zu Berg kommenden, übertrieben hohen Oberlasten aufmerksam zu machen und ihnen dagegen eine geschärfte Wachsamkeit einzubinden seyn.

Was den Gegenstand des §. III betrifft, so giebt man dem Vorschlage Frankreichs, wenn auch die übrigen Ufer-Staaten sich dafür erklären, seine Zustimmung. Eine Vernehmung des Ober-Inspectors und respectu der Handels-Kammern dürfte jedoch jeder von der Central-Commission in Bezug auf diesen Gegenstand zu beschliessenden absondernden Verfügung sachgemäss voranzugehen haben.

Nassau: ist mit den Anträgen des Ober-Inspectors im Allgemeinen, so wie mit dem des Königlich Französischen Bevollmächtigten einverstanden.

Niederlande: Man geht auch diessseits von der Ueberzeugung aus

aus, dass das Oberlast-Verbot, wenn nicht ausschliesslich, doch hauptsächlich die Sicherheit der Ladung und die Beförderung der Fahrt, als solche, bezweckt hat, und dass daher diese beiden Zwecke bey Fragen wegen zu gestattender Ausnahmen von dem Verbote besonders zu berücksichtigen seyen.

Der Unterzeichnete schliesst sich daher auch den vom Ober. Inspector entwickelten allgemeinen Ansichten an und glaubt, dass nicht nur für die vorgeschlagenen neuen, sondern auch für die seit 1831 bereits nachgegebenen Ausnahmen, insofern nach der gemachten Erfahrung Gefahr vorhanden ist, eine zweckmaessige Beschränkung eintreten müsse, und der Vorschlag des Ober. Inspectors in diesem Betreffe etwa dahin zu modificiren sey, dass die Oberlasten in keinem Falle eine gewisse Centner Zahl und Höhe über das Schiffs-Geboerd übersteigen dürfen, mit Berücksichtigung der Güter woraus die Hauptladung besteht, so wie des Baues der Schiffe.

Der Vorschlag des Königlich Franzoesischen Bevollmächtigten im S. III des VI^{ten} vorjaehrigen Sitzungs-Protocolls dürfte ebenfalls zu berücksichtigen seyn.

Preussen: Hinsichtlich der als Oberlast zulassenden Artikel, ist man mit dem Vorschlage einverstanden, mit Ausnahme der in Reiffen verpackten Baumwolle.

Nach fortgesetzter mündlicher Berathung über diesen Gegenstand, vereinigten sich die Bevollmächtigten zu folgendem

Beschlusse:

In Beziehung auf den mehrerwähnten Antrag
des

des Königlich Franzoesischen Bevollmaechtigten,
der Gutheisung ihrer Regierungen die folgende
Fassung eines neuen §. 15^{ten} Supplementair Ar-
tikels zu unterlegen:

XV^{ter}

Supplementair. Artikel.

Die Central-Commission ist ermächtigt, die Aus-
nahmen von dem Oberlast-Verbote, je nach dem
Bedürfnisse des Handels und der Schiffahrt, zu
vermehrten oder zu vermindern, und die Beding-
ungen dafür festzusetzen und zu modificiren.

Die also, auf Grund des Artikels 94 der Con-
vention und unter Gutheisung saemtlicher Regier-
ungen genommenen Beschlüsse, haben, nach vor-
her gegangener Bekanntmachung in den respectiven
Ufer-Staaten, für alle Betheiligten, so wie auch
für die Rheinzoll-Beurtheiler, dieselbe Kraft und
Geltung, wie Supplementair. Artikel.

§. II.

Auf Grund des Gutachtens des Ober-Inspectors
vereinigen sich die Bevollmaechtigten einsweilen
über die Zulassung folgender Gegenstaende
unter die Ausnahmen von dem Oberlast Ver-
bote naemlich.

Anis.

Bast.

Bretter und Sägewaaren.

Bürstebinder. Waaren.

Baumwolle. Ballen aller Art §. mit Ausnahme der
gepressten, und in eisernen Reiffen verpackten.

Floss- und Flechtweiden.

Feuerschwamm

Feuerschwamm und andere Schwämme,
 Gartengewächse, frische,
 Getrocknete Fische,
 Gedorrtes Obst,
 Harz,
 Hanf und Flachs roh und gehechelt, auch Schleisshanf,
 Hopfen,
 Haare, Borsten,
 Hörner,
 Knopfen,
 Kleie,
 Kämme,
 Kienruss,
 Klauen,
 Lohkaese,
 Laub,
 Oelkuchen,
 Schachtel, Scheffel und Siebmacherarbeit,
 Spreu,
 Schaftheu,
 Schreibfedern, Bettfedern,
 Trockenes Reimleder,
 Trockene Hasente,
 Trester,
 Tabaksblätter,
 Torf, trockener,
 Werkholz, überhaupt,
 Weig und Watten von Weig,
 Wachholderbeeren
 Waldhaare
 Zunder

Die förmliche Beschlussnahme hierüber,
 so wie über die vom Ober-Inspector sowohl

als

als von Seiten Baierns und der Niederlande
gemachten Anträge wegen Beschränkung
der Oberlasten auf eine gewisse Höhe oder
Kontner Zahl, bleibt noch zur Zeit ausgesetzt,
um die Regierungen sowohl als auch den Ober-In-
specteur in Stand zu stellen darüber bis zur
nächst jährigen Sitzung die näheren Ansichten
von Sachverständigen einzuziehen.

/: Ger. / von Kettner,
von Nau,
Engelhardt,
Verdier,
von Kwierlein,
Ruhr,
Westphal.

Für gleichlautende Ausfertigung,
Der Präsident der Central Commission.
Nau